

Kontrollhandbuch

Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen

AUSGABE 2024/01

Eine Dienstleistung der agriquali

Inhaltsverzeichnis

Gr	Grundsätzliches 4		
Ar	igaben	zum Betrieb	5
	ADRESSI	COPF	5
	Zone		5
	Kontro	LLART	5
	GMF-P	ROGRAMM	5
	STANDO	RT(E)	5
A.	Tierl	categorien auf dem Betrieb	5
В.	Grun	ndanforderungen Selbstdeklaration des Tierhalters	5
	2.3	BESTÄTIGUNG ANDERE BETRIEBSKONTROLLEN OHNE MÄNGEL	5
	3.2	MELDUNG DER TIERVERKEHRSDATEN	5
	4.7	NICHT ERLAUBTE TIERARZNEIMITTEL (PMSG)	5
	7.1	SCHÄDLINGS-, DESINFEKTIONS-, VORRATSSCHUTZ- UND SILIERMITTEL	6
	8.1	BETRIEBSEIGENE VERLADEEINRICHTUNGEN UND VERLADEPROZESS	6
	10.2	MINIMALE HALTEDAUER AUF QM-BETRIEB	6
	10.4	KEIN EINSATZ VON KLONGENETIK	6
		KEIN EINSATZ UNERLAUBTER ELEKTRISCHER STEUERVORRICHTUNGEN UND TREIBHILFEN (ÜBRIGE STEUERVORRICHTUNGEN)	7
	_	& 11.1.10 EINGRIFFE AM TIER MIT ODER OHNE SCHMERZAUSSCHALTUNG	7
		2 & 11.1.13 GEWÄHRLEISTUNG PROFESSIONELLER TIER- UND KRALLEN-/KLAUENPFLEGE	7
	11.6.1	KASTENSTÄNDE / FRESSLIEGEBUCHTEN HÖCHSTENS WÄHREND DER FÜTTERUNG ODER DER GEBURTSPHASE GESCHLOSSEN	7
C.	Grur	ndanforderungen	7
	5.1	GENERELLE SAUBERKEIT UND HYGIENE	7
	2.1	ÖKOLOGISCHER LEISTUNGSNACHWEIS (ÖLN)	7
	2.2	PRIMÄRKONTROLLE	8
	11. TIER	SCHUTZ-KONTROLLE	8
	11. BAU	ILICHER UND QUALITATIVER TIERSCHUTZ	9
	11.1.12	2. SAUBERE TIERE, KRANKE TIERE BEHANDELT	9
D.	Kont	rollpunkte QM-Schweizer Fleisch	10
	6.1	FUTTERMITTEL GEMÄSS FUTTERMITTELBUCH	10
	6.2	FUTTERMITTEL OHNE DEKLARATIONSPFLICHTIGE ANTEILE GENTECHNISCH VERÄNDERTER ORGANISMEN (GVO)	10
	6.2	FUTTERKOMPONENTEN	10
	6.2	KEIN EINSATZ VON PALMÖL/-FETT IN DER FÜTTERUNG	10
	6.2	EINKAUF VON FUTTER – ROHKOMPONENTEN	10
	6.3	MELDEPFLICHT FÜR SELBSTMISCHER	10
	8.2	EIGENTRANSPORTMITTEL (AUFLAGEN FÜR SELBST TRANSPORTIERTE TIERE)	11
	9.9	STALLPLAN	11
		BELEUCHTUNG UND MINIMALE FENSTERFLÄCHE	11
	5.2	Besucherhygiene (nur Schweine)	11
		riebe mit Fütterung von Fischmehl (nur Schweine)	12
	9.6	BESUCHERJOURNAL (NUR SCHWEINE MUSTER UNTER WWW.QM-SCHWEIZERFLEISCH.CH)	12
	10.1	HERKUNFT DER FERKEL (NUR SCHWEINE)	12
Ε.	Kont	rollpunkte Primärkontrolle	12
	3.1	Kennzeichnung	12
	4.2	KENNZEICHNUNG UND LAGERUNG VON MEDIZINALFUTTER/FÜTTERUNGSARZNEIMITTEL	13
	4.3	Tierarzneimittelvereinbarung	13

4.4	FACHTECHNISCH VERANTWORTLICHE PERSON (FTVP)	13
7.2	LAGERUNG HILFSMITTEL	13
9. Aui	FZEICHNUNGEN	13
9.1	Begleitdokumente für Klauentiere und QM-Vignette	13
9.2	Tierverzeichnis	14
9.3	Inventarliste für Tierarzneimittel (Muster unter www.qm-schweizerfleisch.ch)	14
9.4	Behandlungsjournal (Muster unter www.qm-schweizerfleisch.ch)	14
9.7/9	9.8 LIEFERDOKUMENTE FUTTERMITTEL UND HILFSMITTEL	15
F. Ko	ntrollpunkte Qualitativer Tierschutz	15

GRUNDSÄTZLICHES

- Bitte füllen Sie die Kontrollberichte vollständig und in gut leserlicher Schrift aus.
- Es sind nur weisse Felder zu beschriften.
- Kontrollkriterien, die auf den Betrieb nicht zutreffen, sind klar durchzustreichen.
- Ist ein Kriterium nicht erfüllt, ist dies in der Rubrik "Bemerkungen" zu begründen. Bei Mängel im Tierschutz ist zusätzlich die Anzahl und Kategorie der betroffenen Tiere anzugeben.
- Der Kontrolleur hat bei seinem Betriebsbesuch den Ist- Zustand anlässlich der Kontrolle festzuhalten. Der Entscheid über die Aufnahme resp. den Verbleib im QM-Schweizer Fleisch wird immer durch die QM-Geschäftsstelle gefällt.
- Bestehen Missstände auf dem Betrieb, welche der Kontrolleur nicht auf dem Kontrollbericht festhalten kann, so soll der Kontrolleur eine entsprechende Meldung (z.B. auf einem Zusatzblatt) an die Geschäftsstelle QM-Schweizer Fleisch machen. Diese Meldungen werden nicht als Mängel mit Sanktionsfolgen behandelt, sondern dienen QM-Schweizer Fleisch zur Einschätzung von Risikobetrieben.
- Verzichtet ein Produzent auf die QM-Kontrolle, ist dies auf dem Deckblatt des Kontrollberichtes anzukreuzen und mit einer entsprechenden Begründung zu vermerken.
- Die rosa Kopien des Kontrollberichtes sind dem Produzenten nach Abschluss des Kontrollberichtes abzugeben.

Prüfkriterien sind:				
•	Erfüllt	\checkmark		
•	Nicht erfüllt	0		
•	Nicht kontrolliert			
•	Nicht anwendbar			
•	Vorhanden	×		

Angaben zum Betrieb

ADRESSKOPF

Der Adresskopf muss vollständig ausgefüllt, oder mit der Vignette versehen sein.

ZONE

• Die entsprechende Zonenzugehörigkeit des Betriebes (gemäss Betriebsdatenblatt) muss angekreuzt werden.

KONTROLLART

• Es muss angegeben werden, ob es sich bei der Kontrolle um eine angemeldete oder unangemeldete Kontrolle handelt.

GMF-PROGRAMM

- Bei der Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch kann auf dem Kontrollbericht zusätzlich zu QM-Teilnahme im Programm GMF (gemäss Abschnitt 4 Art. 71 DZV) für den Gesamtbetrieb bestätigt werden.
 - Durch das Ankreuzen bei "GMF" bestätigen, dass der Betrieb die Anforderungen im Programm GMF erfüllt.

STANDORT(E)

- Werden von einem Produzenten mehrere Betriebe an verschiedenen Standorten bewirtschaftet, sind alle Betriebe, die zu derselben natürlichen oder juristischen Person gehören, auf die Einhaltung der QM- Bestimmungen zu kontrollieren. Die kontrollierten Standorte sind auf dem Kontrollbericht festzuhalten. Bei nur einem Standort reicht ein Ankreuzen, bei mehreren Standorten sind diese namentlich festzuhalten.
- Pro Standort ist ein Kontrollbericht auszufüllen.

A. Tierkategorien auf dem Betrieb

Alle Tierkategorien, welche auf dem Betrieb gehalten werden, müssen angegeben werden. *Es sind alle Tierkategorien*, welche vom Betrieb gehalten werden und durch QM-Schweizer Fleisch ausgezeichnet werden können (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen) für das Programm QM-Schweizer Fleisch *zu kontrollieren!* Tiere, welche ausschliesslich für die Hobbytierhaltung gedacht sind (z.B. zwei Ziegen) müssen nicht kontrolliert werden.

- Durch Ankreuzen der Tierkategorien bestätigen, dass auf dem Betrieb diese Tierkategorien gehalten werden.
- Ist der Stall zum Zeitpunkt der Kontrolle leer oder die Tierkategorie kann aus einem anderen Grund nicht kontrolliert werden, entsprechende Bemerkung erfassen.

B. Grundanforderungen Selbstdeklaration des Tierhalters

Falls die Selbstdeklaration des Tierhalters unglaubwürdig erscheint, soll dies unter Bemerkungen (auf Seite 2 des Kontrollberichts) mit Nennung des entsprechenden Kontrollpunktes aufgeführt werden.

2.3 BESTÄTIGUNG ANDERE BETRIEBSKONTROLLEN OHNE MÄNGEL

⇒ Selbstdeklaration

Erfüllt wenn:

- Auf dem Betrieb in den vergangenen 12 Monaten bei keinen Kontrollen der Tierhaltung (z.B. blaue Kontrolle, ÖLN-Kontrolle, BTS-/RAUS-Kontrolle, ...) Mängel festgestellt wurden.
- ⇒ Mängel von anderen Tierhaltungskontrollen sind unter Bemerkungen mit Angabe Datum der betreffenden Kontrolle aufzuführen.

3.2 MELDUNG DER TIERVERKEHRSDATEN

⇒ Selbstdeklaration

Erfüllt wenn:

Die Meldungen der Tierverkehrsdaten an die Tierverkehrsdatenbank (Identitas AG) gemäss deren Weisungen erfolgen (für Rindvieh, Schafe, Ziegen alle Meldungen, für Schweine nur Zugänge).

4.7 NICHT ERLAUBTE TIERARZNEIMITTEL (PMSG)

⇒ Selbstdeklaration

- Keine Präparate mit dem Wirkstoff Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG), auch Equines Choriongonadotropin (eCG) genannt, eingesetzt werden.
- Solche Präparate sind z.B. Folligon ® (aktuell nicht zugelassen in der Schweiz) und P.G.600®, mit denen eine Brunst stimuliert werden kann.

7.1 SCHÄDLINGS-, DESINFEKTIONS-, VORRATSSCHUTZ- UND SILIERMITTEL

⇒ Selbstdeklaration

Erfüllt wenn:

 Nur Produkte verwendet werden, die in der Schweiz zugelassen sind. Sofern Zweifel über die Zulässigkeit eines Hilfsmittels bestehen, ist dies unter genauer Bezeichnung des verwendeten Produktes auf dem Kontrollrapport zu vermerken

Schädlings-, Desinfektions- und Vorratsschutzmittel

Die Überprüfung, ob ein Produkt zugelassen ist, kann sich darauf beschränken, dass auf der Etikette des Produktes die Bewilligungsnummer des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) oder der Forschungsanstalt Wädenswil (W) vorhanden ist. Diese BAG- oder W-Nummer ist auf den Etiketten, bei Produkten, die dem Giftgesetz unterstehen, im Giftstreifen zu finden.

Beispiel: BAG-Nr. 99999 / W-Nummer 10568

Siliermittel

Es werden nur Siliermittel eingesetzt, die auf der Liste für bewilligte Siliermittel der Agroscope Liebefeld Posieux (ALP) aufgeführt sind. (Die aktuelle Liste der bewilligten Siliermittel kann bei der ALP oder beim QM-Schweizer Fleisch bezogen werden.)

8.1 Betriebseigene Verladeeinrichtungen und Verladeprozess

⇒ Selbstdeklaration

Erfüllt wenn:

- Die Verladeeinrichtungen trittsicher, stabil und ausbruchsicher sind.
- Die Verladeeinrichtungen keine scharfen Kanten oder ähnliches, was zu Verletzungen bei den Tieren führen könnte, aufweisen.
- Die Rampen über seitliche Abschrankungen verfügen (sollten für Schweine mindestens 75 cm Kälber min. 80 cm und für Grossvieh min. 100 cm hoch sein). Die Rampen dürfen nicht zu steil (max. 30°) und müssen ausreichend breit sein.
- Der Verlad der Tiere möglichst ruhig und schonend erfolgt.
- Keine Elektrotreiber, sowie harte oder spitze Treibmittel eingesetzt werden.
- Der Chauffeur die Stallungen nicht betritt.

10.2 MINIMALE HALTEDAUER AUF QM-BETRIEB

⇒ Selbstdeklaration

Erfüllt wenn:

- Die Tiere, welche mit der QM-Auszeichnung vermarktet werden während mindestens den folgenden Fristen vor der Schlachtung ohne Unterbruch auf einem anerkannten QM-Betrieb gehalten werden:

me enter a contact and contact and contact and period beneated the contact				
Kälber	Gesamte Mastdauer			
Bankvieh, Kühe	5 Monate			
Mastschweine	Gesamte Mastdauer			
Schlachtmoren, Eber	5 Monate			
Gitzi und Jungziegen	Gesamte Lebensdauer			
Ziegen und Böcke	5 Monate			
Mastlämmer, Jährlinge, Mutterschafe und Widder	3 Monate			
Mastkaninchen	Gesamte Mastdauer			
Zuchtkaninchen	2 Monate			

- ⇒ Verkauft ein anerkannter Betrieb Rindvieh, Schafe oder Ziegen als QM-Schweizer Fleisch, wird die Aufenthaltsdauer auf nicht anerkannten Sömmerungsbetrieben nicht in die Berechnung der Mindesthaltedauer einbezogen.
- ⇒ Falls die restliche Lebensdauer nach Abzug der Sömmerungszeit kürzer ist als die Mindesthaltedauer, gilt diese dann als erfüllt, wenn das entsprechende Tiere abgesehen von der Sömmerung nie auf einem nicht anerkannten Betrieb gehalten worden ist.
- ⇒ Bei Produzenten, bei denen sich Fragen zur minimalen Aufenthaltsdauer ergeben (z.B. infolge Handelstätigkeit des Produzenten), ist dies auf dem Kontrollbericht zu vermerken.

10.4 KEIN EINSATZ VON KLONGENETIK

⇒ Selbstdeklaration

- Keine Klone gehalten werden.
- Die eingesetzten Samendosen nicht von Klonen oder Tieren mit einem Klon in den ersten 2 Generationen der Abstammung (Eltern oder Grosseltern) stammen. Eine Bestätigung des Genetikanbieters über die Einhaltung dieser Regelung (z.B. entsprechende Angabe in den Geschäftsbedingungen des Anbieters) muss vorgelegt werden können.

- Keine Klone oder Tiere mit einem Klon in den ersten 3 Generationen der Abstammung (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern) gehalten werden.
 - Ausnahme: Tiere, die in der Schweiz geboren wurden und aus einer Besamung oder einer Embryotransfer-Übertragung stammen, welche vor dem 01.01.2019 stattgefunden hat.
 - Tiere, die in der Schweiz geboren wurden und aus einer Besamung oder einer Embryotransfer-Übertragung stammen, welche am oder nach dem 01.01.2019 stattgefunden hat, sofern ihr Eltern- und/oder ihr Grosselternteil, welcher vom Klon abstammt, in der Schweiz geboren und vor dem 01.01.2019 (Datum der Besamung/Belegung bzw. der Embryotransfer-Übertragung) erzeugt wurde; und zu ihrer Erzeugung keine Samendosen von Klonen oder Tieren mit einem Klon in den ersten 2 Generationen der Abstammung verwendet wurde.

11.1.6 KEIN EINSATZ UNERLAUBTER ELEKTRISCHER STEUERVORRICHTUNGEN UND TREIBHILFEN (ÜBRIGE STEUERVORRICHTUNGEN)

⇒ Selbstdeklaration

Erfüllt wenn:

Keine elektrischen Steuervorrichtungen wie:

- Elektrovorhänge,
- elektrisierende Drähte im Bereich der Tiere,
- elektrisierende Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren,
- Elektrobügel welche die Tiere seitlich steuern,
- scharfkantige oder spitze Vorrichtungen im Bereich der Tiere (z.B. Stacheldraht) vorhanden sind.

11.1.9 & 11.1.10 EINGRIFFE AM TIER MIT ODER OHNE SCHMERZAUSSCHALTUNG

⇒ Selbstdeklaration

Erfüllt wenn:

- Eingriffe nur durch fachkundige Personen erfolgen, welche über eine anerkannte Ausbildung verfügen.

11.1.12 & 11.1.13 GEWÄHRLEISTUNG PROFESSIONELLER TIER- UND KRALLEN-/KLAUENPFLEGE

⇒ Selbstdeklaration

Erfüllt wenn:

- Kein übermässiges Krallen- bzw. Klauenwachstum vorhanden ist und regelmässig eine fachgerechte Krallen- bzw. Klauenpflege durchgeführt wird.
- Die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind.
- Der Nährzustand der Tiere gut ist.
- Kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht und betreut werden.
- Eine fachgerechte Parasitenbekämpfung und Hautpflege erfolgen.
- Bei Schafen mindestens einmal jährlich eine Schur erfolgt.

11.6.1 KASTENSTÄNDE / FRESSLIEGEBUCHTEN HÖCHSTENS WÄHREND DER FÜTTERUNG ODER DER GEBURTSPHASE GESCHLOSSEN

⇒ Selbstdeklaration

Erfüllt wenn:

- Kastenstände und Fressliegebuchten höchstens während der Fütterung geschlossen werden.
 - ⇒ Erlaubt ist das Schliessen von Kastenständen während der Deckzeit und während höchstens zehn Tagen.
- Kastenstände während der Geburtsphase nur in begründeten Einzelfällen (Geburtsprobleme, Bösartigkeit, Gliedmassenprobleme) geschlossen werden.

C. Grundanforderungen

5.1 GENERELLE SAUBERKEIT UND HYGIENE

Erfüllt wenn:

- Die Stallungen (Stallgänge, Liegebereiche, Einstreu usw.) sowie die Umgebung (Verladeplätze usw.) sauber gehalten werden
- Die Futterlager, die Zubereitungsräume und die Fütterungsanlagen sauber gehalten werden (keine Verkrustungen, Futterreste, Schimmelbildung, Verfärbungen, stinkende, feuchte Schichten/Ablagerungen oder alte, überlagerte Futtermittel vorhanden sind).
- Futtermittel frei von Verunreinigungen sind.
- Keine Klumpenbildung feststellbar ist.
- Die Tränkeeinrichtungen sauber sind und die Versorgung mit einwandfreiem Tränkewasser gewährleistet ist.

2.1 ÖKOLOGISCHER LEISTUNGSNACHWEIS (ÖLN)

Grundsätzlich müssen alle Produzenten, welche bei QM-Schweizer Fleisch mitmachen wollen, für den ÖLN anerkannt sein.

- Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzfläche müssen sämtliche Anforderungen des ÖLN erfüllen.
- Betriebe <u>ohne</u> landwirtschaftliche Nutzfläche müssen die verbleibenden Anforderungen des ÖLN erfüllen (Suisse-Bilanz, HODUFLU).
- ⇒ Wanderherden mit Schafen, mit einer kantonalen Bewilligung, sind vom ÖLN ausgenommen.
- ⇒ Nicht landwirtschaftliche Nutzflächen, welche in die Dünger- oder Raufutterbilanz einbezogen werden, müssen auf einem Flächenverzeichnis ausgewiesen werden können.
- Schafhalter mit weniger als 7 GVE brauchen keinen ÖLN-Nachweis, unter folgenden Bedingungen: Es ist ein geführtes Weidejournal vorhanden und es werden pro Schafplatz maximal 100 kg TS Heu (oder analoge Menge TS anderen Raufutters) zugekauft. Um unter 7 GVE zu bleiben, darf der Schafhalter maximal 41 Schafplätze haben. (Zu einem Schafplatz gehört auch das Lamm, sofern nicht älter als 1-jährig)

Erfüllt wenn:

- Der Betrieb für den ÖLN eingeschrieben ist und regelmässig kontrolliert wird.
- Ein Betrieb, der kein Land bewirtschaftet (Betriebe ohne LN), die verbleibenden Punkte des ÖLN insbesondere die Erstellung einer Nährstoffbilanz und der Abschluss von Hofdüngerabnahmeverträgen dokumentiert und diese Unterlagen von einer offiziellen Stelle genehmigt werden.
- Ein Schafhalter mit weniger als 7 GVE glaubhaft darlegen kann, dass er pro Schafplatz maximal 100 kg TS Heu (oder analoge Menge Raufutter) zugekauft hat und ein Weidejournal führt. In diesem Fall ist eine Genehmigung von offizieller Seite nicht notwendig.
- Das Datum der letzten ÖLN- Kontrolle ist auf dem QM-Kontrollbericht zu vermerken.
- ⇒ Ist die ÖLN-Kontrolle nicht notwendig (kleine Schafhalter), die Anforderungen gemäss QM-RL jedoch erfüllt: den Kontrollpunkt auf «Ja» oder «erfüllt» stellen. Im Kommentarfeld vermerken: «Schafhalter mit weniger als 7 GVE»
- ⇒ Verstösse gegen die ÖLN-Bestimmungen (inkl. Tierschutz) sind unter Bemerkungen aufzuführen.

2.2 PRIMÄRKONTROLLE

Grundsätzlich müssen alle Produzenten, welche bei QM-Schweizer Fleisch mitmachen wollen, die Primärkontrolle erfüllen.

Erfüllt wenn:

- Der Betrieb einen Kontrollbericht der Primärkontrolle vorlegen kann UND dieser nicht älter als 4 Jahre ist.
- ⇒ Elektronische Kontrollergebnisse werden gleich behandelt wie solche auf Papier.
- ⇒ Gleichwertige private Kontrollen können als Ersatz für eine fehlende öffentlich-rechtliche Kontrolle anerkannt werden.
- Sind bei der Primärkontrolle Mängel festgestellt worden, sind diese unter Bemerkungen aufzuführen.
- ⇒ Kann kein Kontrollbericht Primärkontrolle vorgelegt werden, oder ist die Primärkontrolle älter als 4 Jahre, müssen die Kontrollpunkte unter Abschnitt E (Kontrollpunkte Primärkontrolle) ausgefüllt werden.
- ⇒ Wenn während der QM-Kontrolle Anzeichen bestehen, dass einzelne Kontrollpunkte im Bereich Primärkontrolle (siehe Abschnitt E, z.B. Kennzeichnung der Tiere) nicht eingehalten werden, sind die Kontrollpunkte unter Abschnitt E (Kontrollpunkte Primärkontrolle) auszufüllen.

11. TIERSCHUTZ-KONTROLLE

Grundsätzlich müssen alle Produzenten, welche bei QM-Schweizer Fleisch mitmachen wollen, die im «Tierschutz Kontrollhandbuch» des BLV aufgeführten baulichen und qualitativen Kriterien erfüllen.

- Der Betrieb einen Kontrollbericht Tierschutz vorlegen kann UND dieser nicht älter als 4 Jahre ist.
- ⇒ Elektronische Kontrollergebnisse werden gleich behandelt wie solche auf Papier.
- ⇒ Gleichwertige private Kontrollen können als Ersatz für eine fehlende öffentlich-rechtliche Kontrolle anerkannt werden.
- ⇒ Sind bei der Tierschutzkontrolle Mängel festgestellt worden, sind diese unter Bemerkungen aufzuführen.
- ⇒ Kann kein Kontrollbericht Tierschutz vorgelegt werden, müssen die Kontrollpunkte unter Abschnitt F (Kontrollpunkte Qualitativer Tierschutz) ausgefüllt werden.
- In Kantonen, in denen der Tierschutz anhand der Unterlagen des BLV für die «baulichen und qualitativen Tierschutz-kontrollen im ökologischen Leistungsnachweis» überprüft wird, kann an Stelle des Abschnitt F des QM- Kontrollberichts («qualitativer Tierschutz»), der kantonale Kontrollbericht für den qualitativen Tierschutz verwendet werden. Sofern Mängel festgestellt werden, ist eine Kopie dieses Kontrollberichts den QM-Kontrollunterlagen beizulegen. Wenn keine Mängel festgestellt werden, ist nur das Datum der Tierschutz-Kontrolle zu vermerken.

11. BAULICHER UND QUALITATIVER TIERSCHUTZ

Erfüllt wenn:

- Keine Mängel im baulichen und qualitativen Tierschutz erkennbar sind.
 - Der bauliche und qualitative Tierschutz muss für alle Tiere (auch nicht QM-zertifizierte) auf dem Betrieb eingehalten werden.
 - ⇒ Werden Mängel festgestellt, müssen diese unter den Bemerkungen festgehalten werden. Zusätzlich zum Mangel müssen die Anzahl und Kategorie der betroffenen Tiere vermerkt werden.

11.1.12 SAUBERE TIERE, KRANKE TIERE BEHANDELT

- Die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind.
- Kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht (Fütterungs-, Tränkeeinrichtung vorhanden, Liegefläche eingestreut), entsprechend behandelt und betreut werden.

D. Kontrollpunkte QM-Schweizer Fleisch

6.1 FUTTERMITTEL GEMÄSS FUTTERMITTELBUCH

Erfüllt wenn:

- Grundsätzlich nur Futtermittel eingesetzt werden, die von der Agroscope Liebefeld Posieux (ALP) zugelassen sind.
- Sofern Zweifel über die Zulässigkeit eines Futtermittels bestehen, ist dies unter genauer Bezeichnung der verwendeten Futterkomponenten auf dem Kontrollrapport zu vermerken.

6.2 FUTTERMITTEL OHNE DEKLARATIONSPFLICHTIGE ANTEILE GENTECHNISCH VERÄNDERTER ORGANISMEN (GVO)

Frfüllt wenn:

- Nur Futtermittel eingesetzt werden, welche keine deklarationspflichtigen Anteile an GVO enthalten (Einzelfutterkomponenten < 0.9 % GVO-Anteil, Mischfutter < 0.9 % GVO-Anteil).
- Diese Anforderung ist anhand der Futtermitteldeklaration (Lieferschein oder Etikette) zu kontrollieren

6.2 FUTTERKOMPONENTEN

Erfüllt wenn:

Nur Futtermittel eingesetzt werden, welche

- Soja aus nachhaltiger Produktion enthalten.
- Bruchreis, Maiskleber und Dextrose aus verantwortungsvollen Quellen enthalten. (Übergangsfristen Bruchreis ab 1. Januar 2022 zu 100 % aus verantwortungsvollen Quellen, Maiskleber und Dextrose ab 1. Januar 2023 zu 50 % und ab 1. Januar 2024 zu 100 % aus verantwortungsvollen Quellen).
- Futterweizen, -gerste und -hafer aus Anbau ohne chemische Abreifebeschleunigung mit Glyphosat (Sikkation) enthalten (ab Ernte 2021).
- Der Tierhalter kann die entsprechenden Nachweise (z.B. Lieferschein, Etikette oder elektronisches Dokument mit Bestätigung "QM" oder "QM-SF") vorlegen.

6.2 KEIN EINSATZ VON PALMÖL/-FETT IN DER FÜTTERUNG

Erfüllt wenn:

- Nur Futtermittel eingesetzt werden, welche kein Palmöl/-fett enthalten.
- ⇒ Diese Anforderung ist anhand der Deklaration der Futtermittelzusammensetzung zu kontrollieren. Unter den pflanzlichen Fetten ist die Pflanzenart zu deklarieren, es darf kein Palmfett aufgeführt sein.
- ⇒ Erlaubt sind:
 - Kleinstmengen in Futtermittelzusatzstoffen.
 - Nebenprodukte aus der Lebensmittelindustrie, welche Palmöl/-fett enthalten können.

6.2 EINKAUF VON FUTTER – ROHKOMPONENTEN

Erfüllt wenn:

- Produzenten, die ihre Futter-Rohkomponenten direkt einkaufen und nicht unter die Meldepflicht der Selbstmischer fallen, mit dem Lieferschein ihres Verkäufers belegen können, dass diese Futtermittel (z.B. Sojaschrot oder Maiskleber) keine deklarationspflichtige Anteile an GVO enthalten, die Soja und Sojaprodukte aus nachhaltiger Produktion stammen, kein Palmöl/Palmfett verwendet wird, Bruchreis, Maiskleber und Dextrose aus verantwortungsvollen Quellen stammen und Futterweizen-, gerste und -hafer aus Anbau ohne chemische Abreifebeschleunigung mit Glyphosat (Sikkation) stammen.
- Produzenten, die inländisches Futtergetreide direkt vom Produzent beziehen, müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

6.3 MELDEPFLICHT FÜR SELBSTMISCHER

Selbstmischer benötigen nicht mehr in jedem Fall eine Bewilligung der Agroscope (ALP). Nicht benötigt wenn:

- Der Betrieb Futtermittel verarbeitet und nur für den Endverbraucher vorgesehene Futtermittelkomponenten verwendet.
- Nur auf dem eigenen Betrieb produzierte Einzelfuttermittel oder Ausgangsprodukte (ohne Zusatzstoffe) unverändert in Umlauf gebracht werden.

- Personen, die Mischfuttermittel für Dritte herstellen oder mit Futtermitteln handeln bei der ALP (Agroscope Liebefeld-Posieux) gemeldet sind.
- Personen, welche Mischfutter herstellen und bestimmte Zusatzstoffe, welche in Art. 27a der Futtermittelbuchverordnung definiert sind verwenden, bei der ALP gemeldet sind.
- ⇒ Datum der Meldung auf Kontrollbericht eintragen.

8.2 EIGENTRANSPORTMITTEL (AUFLAGEN FÜR SELBST TRANSPORTIERTE TIERE)

Erfüllt wenn:

- Der Boden des Fahrzeuges dicht und gleitsicher ist.
- Die Fixierung mit Trennwänden, Gatter oder Stützvorrichtungen möglich ist.
- Die Anbindevorrichtungen bei normaler Belastung nicht reissen.
- Die Frischluftzufuhr gesichert ist.
- Keine Abgase in den Laderaum eindringen können.
- Die Tiere vor Witterungseinflüssen geschützt sind.
- Die Tiere müssen normal stehen, fressen, saufen und liegen können.
- Kranke, verletzte, geschwächte und hochträchtige Tiere, sowie von ihren Eltern abhängige Jungtiere nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.
- Bei Direktlieferungen durch den Produzenten die gesetzlichen Transportbestimmungen eingehalten werden.

Ausnahme: Bei angemessen kurzen Transporten reicht auch ein herkömmlicher "Viehwagen" für den Traktor aus.

9.9 STALLPLAN

⇒ Dient dem Kontrolleur zur Kontrollerleichterung. Stallplan muss erstellt werden für alle Tierkategorien in Gruppen- oder Buchtenhaltung.

Erfüllt wenn:

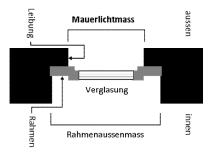
- Ein Stallplan oder eine Skizze mit folgenden Angaben vorhanden ist:
 - Stallgrundriss (muss nicht massstabgetreu sein)
 - o Massangaben je Bucht (Länge, Breite, Liegefläche, Gesamtfläche, Fressplatzbreite)
 - o Fensterflächen

11.1.3 BELEUCHTUNG UND MINIMALE FENSTERFLÄCHE

Frfüllt wenn:

die Beleuchtung gemäss Tierschutzverordnung Artikel 33 erfüllt ist.

- in Ställen bestehend vor dem 1. September 2008 der Stall zudem eine Fensterfläche von mindestens 2 % der gesamten Buchtenflächen (in Anbindeställen: Liegefläche) hat. Ausser bei Firstbeleuchtung, dort muss der Tageslichteinfall über das Dach mindestens 2 % der Buchtenflächen betragen.
 - Die Fensterfläche sind in m² Mauerlichtmass anzugeben. Dies ist nicht das Aussenmass des Fensters (Rahmenaussenmass), sondern das Mass der Maueröffnung von aussen gesehen. Die gesamte Buchtenfläche entspricht der Summe der (Brutto-)Buchtenflächen (Lichtmasse).



 In Ställen, welche in mehrere Kammern/Zimmer unterteilt sind, muss die Anforderung (min. 2 % Fensterfläche der Buchtenfläche) für jede Kammer/Zimmer einzeln erfüllt sein.

Schweinehaltung

5.2 BESUCHERHYGIENE (NUR SCHWEINE)

- Für betriebsfremde Personen folgende Utensilien zur Verfügung stehen:
 - Sauberes Becken mit sauberer Desinfektionslösung
 - Saubere Stiefel
 - o Händewaschgelegenheit
 - Unter die Knie reichende Schutzbekleidung

6.4. BETRIEBE MIT FÜTTERUNG VON FISCHMEHL (NUR SCHWEINE)

Produzenten, welche für die Herstellung eigener Futtermischungen Fischmehl verwenden, müssen bei der Agroscope (ALP) gemeldet sein. Datum der Meldung auf Kontrollbericht eintragen.

Erfüllt wenn:

- Herstellungsbetrieb bei der ALP (Agroscope Liebefeld-Posieux) gemeldet ist.
- Fischmehl nicht direkt an Schweine verfüttert wird.
- Über die Zumischung von Fischmehl Buch geführt wird.

9.6 BESUCHERJOURNAL (NUR SCHWEINE MUSTER UNTER WWW.QM-SCHWEIZERFLEISCH.CH)

Alle betriebsfremden Besucher der Stallungen müssen auf dem Besucherjournal registriert werden.

Erfüllt wenn das Besucherjournal:

- Vorhanden und geführt ist (Besucher sollen sich selber eintragen).
- In der Nähe der Stalltüre angebracht ist resp. aufbewahrt wird.
- Mindestens 3 Jahre aufbewahrt wird.
- Im Minimum folgende Angaben enthalten sind:
 - o Datum des Besuchs
 - Name des Besuchers
 - o Datum und Ort des letzten Kontakts mit Schweinen

10.1 HERKUNFT DER FERKEL (NUR SCHWEINE)

Erfüllt wenn:

- Ferkel von Zuchtbetrieben stammen, welche über die QM-Anerkennung verfügen.

⇒ Kontrollieren ob die Begleitdokumente mit Vignetten von einem Qualitätssicherungsprogramm versehen sind.

E. Kontrollpunkte Primärkontrolle

Die Kontrollpunkte unter Abschnitt E sind nur auszufüllen, wenn der Kontrollpunkt 2.2 (Primärkontrolle) nicht erfüllt ist oder wenn während der QM-Kontrolle Anzeichen bestehen, dass einzelne Kontrollpunkte im Bereich Primärkontrolle nicht eingehalten werden.

3.1 KENNZEICHNUNG

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle (Kennzeichnung, Aufzeichnungen, Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank) und die Weisungen des Betreibers (Identitas AG).

RINDVIEH

Rinder sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter spätestens 20 Tage nach der Geburt mit zwei Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Verlassen die Tiere den Geburtsbetrieb vor diesem Alter, so sind sie vor der Abgabe aus dem Betrieb zu kennzeichnen. Zur Kennzeichnung dürfen nur die vom Betreiber der TVD zugeteilten und abgegebenen Ohrmarken eingesetzt werden.

Erfüllt wenn:

- Jedes Rind mit einer Doppelohrmarke der TVD AG oder bei älteren Tieren mit einer Ohrmarke einer anerkannten Zuchtorganisation eindeutig gekennzeichnet ist.
- Keine Beanstandung wenn; weniger als 10 % der Tiere nur über eine Ohrmarke pro Tier verfügen und maximal bei einem Tier die Ohrmarken komplett fehlen.
- ⇒ Ausnahme: Tätowierung des Kantons Neuenburg und der FSBB.

SCHWEINE

- Jedes auf dem Betrieb geborene Tier bis spätestens 30 Tage nach der Geburt oder vor der Abgabe aus dem Betrieb bzw. Bestand mit einer offiziellen Ohrmarke der TVD dauerhaft gekennzeichnet ist.
- Alle Tiere mit einer offiziellen Ohrmarke der TVD eindeutig gekennzeichnet sind.
- Für Schweine Ersatzohrmarken der TVD vorhanden sind, mit denen Tiere, welche ihre Ohrmarke verlieren, sofort nachmarkiert werden können.

SCHAFE, ZIEGEN

Erfüllt wenn:

- Jedes auf dem Betrieb nach dem 1. Januar 2020 geborene Tier bis spätestens 30 Tage nach der Geburt oder vor der Abgabe aus dem Betrieb bzw. Bestand mit zwei offiziellen Ohrmarken der TVD (Schafe: eine davon mit Mikrochip) dauerhaft gekennzeichnet ist.
- ⇒ Für vor dem 1. Januar 2020 geborene Schafe und Ziegen, sowie für nach dem 1. Januar 2020 geborene Schlachtgitzi gelten die Anforderungen gemäss den «Technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klauentieren» des BLV.

4.2 KENNZEICHNUNG UND LAGERUNG VON MEDIZINALFUTTER/FÜTTERUNGSARZNEIMITTEL

Erfüllt wenn:

Medizinalfutter/Fütterungsarzneimittel (Mischung aus Arzneimittel(-Vormischungen) und Futtermitteln) klar als solches gekennzeichnet ist und es zur Vermeidung von Verwechslungen an einem separaten Ort gelagert wird (eine klar abgegrenzte Lagerung im selben Raum ist zulässig).

4.3 TIERARZNEIMITTELVEREINBARUNG

Erfüllt wenn:

- Tierarzneimittel (TAM) auf Vorrat vorhanden sind: eine TAM-Vereinbarung mit dem Tierarzt unterschrieben ist und vorgelegt werden kann. (Es ist keine TAM-Vereinbarung nötig, wenn anlässlich eines Bestandesbesuches Medikamente nur zur laufenden Behandlung abgegeben werden. In diesem Fall sind keine zusätzlichen Tierarztbesuche für Protokollierungen etc. vorgeschrieben.)
- die vorgegebene Anzahl Betriebsbesuche des Bestandestierarztes pro Jahr mit entsprechender Protokollierung des Gesundheitszustandes, der Behandlungen, sowie Aufzeichnungen über TAM-Einsätze und -Vorräte durchgeführt wurden.

4.4 FACHTECHNISCH VERANTWORTLICHE PERSON (FTVP)

Wenn Fütterungsarzneimittel, Medizinalfutter oder Arzneimittelvormischungen (Konzentrate) über betriebseigene, technische Anlagen (Mahl-, Mischeinrichtungen, Trocken- und Flüssigfütterungseinrichtungen, Tränkeautomaten, Futterschnecken, etc.) dem Futter beigemischt oder verabreicht werden, muss der Betrieb eine Vereinbarung mit einer fachtechnisch verantwortlichen Person (FTVP) abschliessen. Keine Vereinbarung mit einer FTVP braucht es, wenn das Fütterungsarzneimittel direkt in den Trog gegeben wird.

Erfüllt wenn:

 Beim Einsatz von Medizinalfutter etc. über oben beschriebene Anlagen eine Vereinbarung mit einer FTVP vorgelegt werden kann.

7.2 LAGERUNG HILFSMITTEL

Erfüllt wenn:

- Tierarznei-, Schädlings-, Desinfektions- und Vorratsschutzmittel kühl, trocken, dunkel, vor Verschmutzung geschützt und für Kinder unerreichbar gelagert werden.

9. AUFZEICHNUNGEN

Die Formulare, welche den Tierhaltern zur Dokumentation der Produktionsabläufe mit den Produktionsrichtlinien für das QM-Schweizer Fleisch abgegeben werden, gelten als Mustervorlage. Sind die erforderlichen Daten bereits auf anderen Dokumenten erfasst, erübrigen sich weitere Aufzeichnungen. Einmal aufschreiben genügt, auf welchem Formular ist sekundär. Wichtig ist einzig und allein, dass die zur Dokumentation der Produktionsabläufe erforderlichen Daten festgehalten sind, stets aktuell nachgeführt sind und einfach eingesehen werden können.

9.1 BEGLEITDOKUMENTE FÜR KLAUENTIERE UND QM-VIGNETTE

- Bei allen Verschiebungen eines Tieres (z.B. Verkauf, Abgabe an den Schlachthof, auf die Sömmerungsweide usw.) das offizielle Formular "Begleitdokument für Klauentiere" ausgefüllt wird.
- Für Transporte von mehr als 9 Einzeltieren/Tiergruppen können die Identifikationsnummern der Tiere im Formular "Tierliste" eingetragen werden. In diesem Fall muss unter Ziffer 2.2 des Begleitdokumentes für Klauentiere das Feld "Tierliste in der Beilage" angekreuzt sein.
- Die Originale der Begleitdokumente (für eingehende Tiere) und die Kopien (für ausgehende Tiere) während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden.
- Die persönliche Original QM-Vignette auf das Begleitdokument aufgeklebt wird.

9.2 TIERVERZEICHNIS

RINDVIFH UND ZIEGEN

Erfüllt wenn:

- Ein Tierverzeichnis resp. Dokumentation geführt wird, welches folgende Angaben enthält:
 - o Vom BLV zugeteilte Betriebsnummer (TVD-Nr.)
 - o Alle im Betrieb vorhandenen Tiere mit Kennzeichnung (Tier-ID), Geburtsdatum und Geschlecht.
 - Alle Zugänge (Geburten, Zukäufe, Importe und vorübergehende Aufnahme von Tieren aus anderen Betrieben) und Abgänge (Verkäufe, Schlachtung, Verenden, vorübergehendes Abgeben von Tieren an Sömmerungsbetriebe, an eine Tierklinik, an Viehmärkte, Viehausstellungen, Viehauktionen oder ähnliche Veranstaltungen).
 - o Belegungsdaten der weiblichen Tiere (z.B. Daten der Besamungsorganisation).
 - O Sprungdaten der männlichen Tiere (z.B. Sprungregister).
- Das Tierverzeichnis respektive die Dokumentation muss aktuell (Eintragungen innerhalb von 3 Tagen nachgeführt) ist
- Das Tierverzeichnis respektive die Dokumentation während mindestens 3 Jahren aufbewahrt wird.
- ⇒ Es müssen nicht die vom BLV herausgegebenen Formulare verwendet werden. Die verlangten Daten können in einem oder in verschiedenen Verzeichnissen geführt werden.

SCHWEINE UND SCHAFE

Erfüllt wenn:

- Die Begleitdokumente lückenlos aufbewahrt werden
- Angaben über umgestandene und getötete Tiere vorhanden sind
- Dokumente innerhalb von 3 Tagen eingeordnet sind
- Dokumente während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden

KANINCHEN

Erfüllt wenn:

- Ein Tierverzeichnis resp. Dokumentation geführt wird, welches folgende Angaben enthält:
 - Anzahl Tiere
 - o Zu- und Abgänge
 - o Datum
- Das Tierverzeichnis während mindestens 3 Jahren aufbewahrt wird.

9.3 INVENTARLISTE FÜR TIERARZNEIMITTEL (MUSTER UNTER WWW.QM-SCHWEIZERFLEISCH.CH)

Erfüllt wenn:

- Alle Eingänge rezeptpflichtiger Tierarzneimittel aufgezeichnet werden.
- Die Inventarliste 3 Jahre aufbewahrt wird.
- Im Minimum folgende Angaben enthalten sind:
 - o Abgabedatum
 - o Arzneimittel (Name)
 - Abgabemenge
 - o verantwortlicher Tierarzt
- ⇒ Werden vom Tierarzt regelmässig detaillierte Zusammenstellungen abgegeben, welche die o.a. Angaben enthalten, erübrigt sich die Führung einer separaten Inventarliste.

9.4 BEHANDLUNGSJOURNAL (MUSTER UNTER WWW.QM-SCHWEIZERFLEISCH.CH)

- Alle Einsätze von rezeptpflichtigen Tierarzneimitteln (dürfen nur vom Tierarzt eingesetzt, verschrieben oder abgegeben werden) aufgezeichnet werden.
- Die Absetzfristen eingehalten werden (Quervergleich von Behandlungsjournal und Tierinventar). Der Tierhalter informiert sich vor einer Behandlung mit einem Arzneimittel, ob eine Absetzfrist erforderlich ist und wie lange diese dauert.
- Die Behandlungsjournale mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.
- Im Minimum folgende Angaben enthalten sind:
 - o Datum der Verabreichung
 - o Tiername/Tiernummer, Buchtnummer
 - o Behandlungsgrund, Krankheit, Bemerkungen
 - Arzneimittel, Dosis
 - Sperrfrist in Tagen für Fleisch/Milch
 - o Freigabedatum für Fleisch/Milch
 - Verantwortliche(r) Tierärztin/Tierarzt

Für routinemässig wiederkehrende medizinische Behandlungen mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln ohne Absetzfrist (z.B. Impfungen, Parasitenbekämpfung) genügt es, wenn für die entsprechende Behandlung eine detaillierte Anleitung mit Anwendungsplan vorliegt.

9.7/9.8 LIEFERDOKUMENTE FUTTERMITTEL UND HILFSMITTEL

Erfüllt wenn, die Lieferdokumente und/oder Etiketten, Rechnungen mit den Produktdeklarationen von Futtermitteln und von Hilfsmitteln (Schädlings-, Vorratsschutz-, Desinfektions- und Siliermittel):

- Vorhanden und abgelegt sind.
- Mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.
- Bei Hilfsmitteln die genaue Produktbezeichnung enthalten.

F. Kontrollpunkte Qualitativer Tierschutz

Die Kontrollpunkte unter Abschnitt F sind nur auszufüllen, wenn der Kontrollpunkt 11 (Tierschutzkontrolle) nicht erfüllt ist oder wenn während der QM-Kontrolle Anzeichen bestehen, dass einzelne Kontrollpunkte im Bereich Tierschutzkontrolle nicht eingehalten werden.

Die Kontrollpunkte unter Abschnitt F sind gemäss «Tierschutz Kontrollhandbuch» des BLV zu beantworten.

Notizen:	



Agriquali, QM-Schweizer Fleisch, Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Tel. 056 / 462 51 12 info@agriquali.ch
www.agriquali.ch / www.qm-schweizerfleisch.ch